



Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Marktes Burghaslach

vom 03.11.2010

Auf Grund von Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Burghaslach folgende Gebührensatzung:

§ 1

Gebührenerhebung

(1) Der Markt Burghaslach erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des Marktes benutzt.

(2) Bei der Anlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer.

(3) Die Abfallentsorgung des Marktes benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Markt entsorgt.

(4) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab

Die Gebühr bestimmt sich nach dem Volumen der angelieferten Abfälle und den Zeitpunkt der Anlieferung

**§ 4
Gebührensatz**

- (1) Die Gebühr beträgt je Kubikmeter Abfall 10,00 €.
- (2) Bei unaufschiebbaren Anlieferungen außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten beträgt der Gebührenzuschlag für jede angefangene Stunde der Anlieferung 10,50 €.
- (3) Im Einzelfall können besondere Merkmale des Abfalls (z. B. Verwendbarkeit im Deponeibau oder besonderer Aufwand bei der Abdeckung) gebührenmindernd oder gebührenerhöhend berücksichtigt werden.

**§ 5
Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Übergabe der Abfälle.
- (2) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§2 Absatz 3) entsteht die Gebührenschuld mit Abtransport der Abfälle durch den Markt.

**§ 6
Fälligkeit der Gebührenschuld**

Die Gebühr wird mit dem Entstehen fällig.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Burghaslach, den 04.11.2010

MARKT BURGHASLACH

W e h r
Erster Bürgermeister